

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der <a href="#">Fakultätsordnung</a> der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4.03.2020	2
Verfahrenshinweis	3

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER  
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 4.03.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Philosophische Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (7) Nr. 3 wird ersetzt durch:
  3. Prüfungsausschüsse für die gestuften Studiengänge
    - a. Prüfungsausschuss für die Bachelor-Kernfachstudiengänge
    - b. Prüfungsausschuss für die integrierten Bachelor-Studiengänge
    - c. Prüfungsausschuss für die MasterstudiengängeDas Weitere regeln die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1.04.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.11.2019.

Düsseldorf, den 4.03.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.